



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Filip Ahrens
Zimmer-Nr. 209
Telefon direkt 040 / 535 95 209
Fax 040 / 535 95 87209
E-Mail filip.ahrens@norderstedt.de
Datum 03.12.2024

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
601 /

Bebauungsplan Nr. 250

hier: Beantwortung Ihrer Fragen vom 19.09.24 in der
Einwohnerfragestunde des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

Sehr geehrter XXXXXXXXXXXXXXX,

hiermit beantworte ich Ihre fünf eingereichten Fragen (im Zuge der
Einwohnerfragestunde der Sitzung des politischen Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr am 19.09.24) wie folgt:

1. *Was sind die konkreten Festsetzungen im Entwurf des B 250, die zu einer maßgeblichen Kühlung, einer höheren Luftfeuchtigkeit u. einem klugen Wassermanagement in Zeiten von Hitze und Trockenheit greifen?*

Antwort:

Zur Kühlung des Plangebietes wird der im Plangebiet vorhandene schützenswerte Baumbestand in der Planzeichnung (Teil A) i.V.m. der textlichen Festsetzung 6.1 gesichert und durch die textl. Festsetzung Pkt. 6.2 durch Neupflanzungen ergänzt.

Die Wurzelräume der Bäume werden ebenfalls gesichert (textl. Festsetzung 6.3 und 7.3). Nebenanlagen, Müllsammelbehälter sowie Carports und Garage sind zu begrünen (textl. Festsetzung Pkt. 6.5, 6.7, 6.8). Neben einem Rückhalt des Niederschlagwassers, als Teil des Wassermanagements, soll dies auch zu einer Verdunstung und somit höherer Luftfeuchtigkeit im Gebiet beitragen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und als Versickerungsfläche für Oberflächenwasser nutzbar zu machen (textl. Festsetzung 6.4).

In der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanentwurfes wurde die Größe der Hauptanlagen pro Grundstück begrenzt. Durch ergänzende textliche Festsetzung (Pkt. 2.1 – 2.4, 4.1, 4.4) wird die Versiegelung durch weitere bauliche Anlagen auf dem Grundstück begrenzt.

Entsprechende Maßnahmen für das Wassermanagement ergeben sich neben den oben genannten Begrünungsmaßnahmen aus den textlichen Festsetzungen Pkt. 5.1 – 5.6.

HAUSANSCHRIFT

Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT

Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG

Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60
BIC: GENODEF1HH4

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE13 486 0025
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern (textl. Festsetzung 5.1) und somit dem Grundwasser wieder zuzuführen. Fußwege, Platzflächen, Terrassen sind zudem mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zu erstellen (textl. Festsetzung 5.3). Schutz vor schädlichen Eintragungen in das Grundwasser (textl. Festsetzung Pkt. 5.2 und 5.4). Bauliche Maßnahmen, die dauerhaft den Grundwasserspiegel absenken, sind nicht zulässig. (textl. Festsetzung 5.5). Nach baubedingter Versiegelung ist die Durchlässigkeit des Bodens wiederherzustellen (textl. Festsetzung 5.6).

Das Zusammenspiel der genannten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll dafür sorgen, dass im Plangebiet ausreichend Kühlung und Verdunstung entsteht und das anfallende Niederschlagswasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird. Somit leistet der Bebauungsplan einen Beitrag gegen übermäßige Hitze und Trockenheit im Stadtgebiet.

2. *Wie begründet die Stadt die deutlich höhere Versiegelung (mehr als eine Verdoppelung) im Entwurf des B 250 auf der Basis der aktuellen vorgenannten Gesetzeslage?*

Antwort:

Wie in der von Ihnen angeführten Gesetzeslage § 1 (5) BauGB im dritten Satz aufgeführt, soll die nachhaltige Entwicklung und die Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Der Bebauungsplan Nr. 250 stellt genau einen solchen Plan der Innenentwicklung dar.

Somit ist der höhere Versiegelungsgrad, der aus der Nachverdichtung dieses innerstädtischen Quartiers resultiert, im Sinne des Gesetzgebers eine nachhaltige und klimaschützende städtebauliche Entwicklung, da alternativ für die Schaffung von weiterem Wohnraum wertvollere noch vollständig unversiegelte Flächen im Außenbereich beansprucht werden müssten.

3. *Gibt es explizit Festsetzungen, die die erheblichen Eingriffe in das Mikroklima ausgleichen und auf welcher wissenschaftlichen Aussage basieren diese Festsetzungen?*

Antwort:

Aus Sicht der Verwaltung ist durch die Nachverdichtung zwar ein Anstieg der Wärmebelastung zu erwarten, die Entstehung ungünstiger klimatischer Verhältnisse im Plangebiet ist allerdings nicht zu erwarten. Somit ergeben sich aus Sicht der Stadtverwaltung keine erheblichen Eingriffe in das Mikroklima.

Der Anstieg der Wärmebelastung wird durch die unter der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Festsetzungen soweit möglich gemindert.

4. *Gibt es ein unterstützendes Klimaanpassungskonzept für den B 250?*

Antwort:

Nein. Ein Klimaanpassungskonzept für ein einzelnes Plangebiet ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der geringen Größe nicht zielführend.

5. *Wie ist die Stadt Norderstedt bei der planungsrechtlichen Abwägung mit den erheblichen Eingriffen in das Mikroklima vorgegangen mit welchen Abwägungsgewichtungen?*

Antwort:

Die klimatischen Auswirkungen des Bebauungsplanentwurfes wurden im Umweltbericht der Begründung behandelt. Wie bereits unter der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet zu erwarten. Der geringfügige Anstieg der Wärmebelastung wird, durch die in den oberen Antworten ausgeführten Festsetzungen des Bebauungsplanes, weit möglichst gemindert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Filip Ahrens